

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Vom 16.02.2024

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 28.07.2005, zuletzt geändert am 02.11.2015, wird wie folgt geändert:

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für jeden ersten Hund	100,00 Euro
für jeden weiteren Hund	200,00 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für jeden Kampfhund 1.000,00 Euro.

Die Eigenschaften eines Kampfhundes bestimmen sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 LStVG; die Rassen, Kreuzungen und sonstigen Gruppen von Hunden, für welche die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet wird, ergeben sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LStVG i.V.m. der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Weilheim i.OB, den 16.02.2024



Stadt Weilheim i.OB


Markus Loth
Erster Bürgermeister